

Geschäftsstelle usic T 031 970 08 88
Effingerstrasse 1 F 031 970 08 82
Postfach 6916
3001 Bern usic@usic.ch
www.usic.ch

USIC

Union Suisse des Sociétés d'Ingénieurs-Conseils
Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
Unione Svizzera degli Studi Consulenti d'Ingegneria
Swiss Association of Consulting Engineers
Member of FIDIC and EFCA

usic, Postfach 6916, 3001 Bern

Bern, 1. Juli 2015 MMA/lab

Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3000 Bern
Per E-Mail an: direktion@bbl.admin.ch

Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB/VöB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV), Stellungnahme der usic

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic begrüsst die Absicht der Revision, das öffentliche Beschaffungsrecht zwischen Bund und Kantonen zu harmonisieren. Wir sind zuversichtlich, dass die Vorlage sowohl die Rechtssicherheit als auch die Transparenz im öffentlichen Vergabewesen fördern wird. **Deshalb versichern wir Ihnen unsere generelle Unterstützung für die Pläne im Rahmen der genannten Vorlage.**

I) Kernanliegen der usic im Beschaffungsrecht

1. Vollständige Vereinheitlichung des Beschaffungsrechts

Die usic unterstützt die Stossrichtung zur Harmonisierung des Beschaffungsrechts. Dazu gehören auf kantonaler Stufe insbesondere die Übernahme von zahlreichen bisher ausschliesslich in der unverbindlichen Mustervorlage der Vergaberichtlinien (VRöB) vorhandenen Bestimmungen und auf Bundesstufe die Überführung bisher nur auf Verordnungsstufe geregelter Aspekte in das Gesetz.

Im Grundsatz fordert die usic, dass das Beschaffungsrecht in der Schweiz vollständig harmonisiert wird. Unterschiedliche Bedingungen bei Beschaffungen erschweren die Rechtssicherheit und verursachen unnötig Transaktions- und volkswirtschaftliche Mehrkosten.

2. Harmonisierung und Anhebung der Schwellenwerte

Die usic setzt sich dort für einen wirksamen Wettbewerb ein, wo der Nutzen des Wettbewerbs die damit verbundenen Kosten übersteigt. Bei einer öffentlichen Ausschreibung fallen sowohl für die Vergabebehörde als auch die beteiligten Anbieter Kosten an. Insbesondere Planerleistungen sind individuelle und komplexe Dienstleistungen, welche bereits bei der Erstellung der Offerte zum Teil erhebliche Aufwände zur Folge haben. Die usic hat deshalb in ihrer [Stellungnahme zur Interkanto-](#)

[nalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen \(IVÖB\)](#) eine Anhebung der ausserstaatsvertraglichen Schwellenwerte um je 100'000 Schweizer Franken gefordert.

Ferner sind die Schwellenwerte für Bund und Kantone auch im ausserstaatsvertraglichen Bereich nicht überall einheitlich. Dies erschwert das angestrebte Ziel einer Harmonisierung zwischen Bund und Kantonen zusätzlich.

Die usic fordert deshalb, dass der Bund im Rahmen des verfügbaren Handlungsspielraums einerseits eine Anhebung der Schwellenwerte anstrebt und andererseits die Schwellenwerte, wo immer möglich, denjenigen der Kantone angleicht. Dadurch können unnötige Kosten für die Anbieter und die gesamte Volkswirtschaft vermieden werden.

3. Ja zu Verhandlungen – Nein zu Abgebotsrunden

Die usic begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit zur Durchführung von Verhandlungen. Planerleistungen sind oftmals komplexe intellektuelle Dienstleistungen, welche in enger Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Auftraggebern entwickelt werden müssen, damit diese den notwendigen technischen Anforderungen genügen können.

Dagegen lehnt die usic Verhandlungen dann ab, wenn diese die Vergütung betreffen. Preisverhandlungen eröffnen den Vergabebehörden die Möglichkeit, Abgebotsrunden durchzuführen. Dadurch wird einerseits der bereits jetzt hart ausgefochtene Preiskampf in der Branche verschärft und Anbieter können systematisch gegeneinander ausgespielt werden. Andererseits widerspricht die Durchführung von Abgebotsrunden nach bereits erfolgter Eingabe von Angeboten dem Prinzip der Fairness, da dies den Vergabebehörden Gelegenheit gibt, die Anbieter unter dem Druck des harten Wettbewerbs ihre Angebote nachträglich auf ein vielfach nicht mehr kostendeckendes Niveau nach unten zu korrigieren.

Eine reine Fokussierung auf die Preiskomponente ist bei Planerleistungen grundsätzlich falsch: Planerleistungen sind intellektuelle Dienstleistungen, bei welchen die Qualität im Vordergrund stehen muss: Eine gute Planerleistung hat eine entscheidende Hebelwirkung auf die Qualität und die Kosten des Gesamtprojektes – sparen bei Planerleistungen ist deshalb sparen am falschen Ort.

4. Stärkung der Qualität und Erfahrung gegenüber dem Preis

Die Beschaffung von Ingenieurdienstleistungen im öffentlichen Vergabeverfahren ist komplex. Planerleistungen sind zum Zeitpunkt der Ausschreibung regelmässig nicht genau definierbar oder verlangen nach unterschiedlichen Varianten zur Lösung der von den Auftraggebern geforderten Problemstellung.

Die heute angewandten Vergabeverfahren sind zu sehr auf die Beschaffung von vergleichbaren Waren und Dienstleistungen ausgerichtet. Aufgrund der hohen Hebelwirkung der Planerleistung auf die Qualität des Gesamtprojekts ist eine zu starke Gewichtung des Preises jedoch nicht zielführend und hat nicht zuletzt eine Verteuerung von Gesamtprojekten zur Folge. Ferner werden Innovation und technischer Fortschritt gehemmt, wodurch die Qualität und der gute Ruf der Schweizer Planerbranche und der Baubranche insgesamt gefährdet werden.

Um die Qualität wieder stärker in den Vordergrund zu rücken, muss diese beim Vergabeverfahren besser differenzierbar sein. Dies kann über das Zuschlagskriterium der Erfahrung sowie alternative Vergabemethoden (z.B. *Quality Based Selection*, Zwei-Kuvert-Methode etc.) erreicht werden.

In diesem Zusammenhang begrüsst die usic grundsätzlich die Berücksichtigung der Erfahrung bei den Eignungskriterien in Art. 31 VE-BöB. Die Erfahrung soll aber auch bei den Zuschlagskriterien Eingang finden. Das Kriterium gilt es zudem noch hinreichend zu präzisieren, z.B. im Sinne des Erfahrungspotenzials der anbietenden Firma insgesamt, der Referenzen des Anbieters über erbrachte Leistungen sowie der absolvierten Ausbildungen der Schlüsselpersonen etc.

II) Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (VE-BöB)

Art. 16 Vorbefassung

Die Bestimmung, nach welcher die Durchführung einer der Ausschreibung vorgelagerten Marktabklärung durch einen Anbieter im Auftrag des Auftraggebers nicht als Vorbefassung gelten soll, ist zu starr. Auch Marktabklärungen können je nach deren Inhalt oder Eigenschaft dazu führen, dass ein Wettbewerbsvorteil für den betroffenen Anbieter entsteht.

Antrag ersatzlose Streichung Abs. 3:

³ streichen.

Art. 18 Einsichtsrecht

Auch Art. 5 VöB sieht heute ein Einsichtsrecht in die Kalkulation des Anbieters durch die Auftraggeberin vor, jedoch erfolgt dieses erst nach vorgängiger gegenseitiger Vereinbarung. Die hier vorliegende Regelung geht weit über die ursprüngliche Formulierung hinaus, indem das Einsichtsrecht nicht nur per Gesetz festgelegt wird, sondern gar eine Überprüfung des Preises durch das zuständige Finanzinspektorat sowie eine Verfügung um Rückerstattung vorgesehen werden soll. Dies verstösst einerseits gegen den Grundsatz, dass einmal geschlossene Verträge einzuhalten sind (*pacta sunt servanda*). Andererseits fehlen objektive Kriterien dessen, was als „zu hoher Preis“ gelten soll. Die Vorschrift, nach welcher zwar Rückerstattungen zwingend getätigt, jedoch eine Anhebung eines zu tiefen Preises ausgeschlossen bleiben sollen, widerspricht dem elementaren Rechtsgrundsatz der Gleichbehandlung. Nicht zuletzt entbindet das Vorgehen die zuständigen Behörden jeglicher Eigenverantwortung im Hinblick auf den Inhalt eines Vertragsabschlusses. Das Einsichtsrecht sowie die Preisüberprüfung sind in ihrer Gesamtheit deshalb klar abzulehnen.

Antrag: Art. 18 ersatzlos streichen.

Antrag Art. 13 und 14 VE-VöB ersatzlos streichen.

Art. 19 Verfahrensarten

Die vorgeschlagene Formulierung lässt dem Auftraggeber weitestgehenden Ermessensspielraum, freiwillig ein höherrangiges Verfahren zu wählen. Dies widerspricht der Absicht der Revision einer nationalen Harmonisierung des Beschaffungsrechts und erschwert die Rechtssicherheit. Die Wahl des Vergabeverfahrens im Rahmen von Schwellenwerten muss deshalb zwingend an das mit dem jeweiligen Schwellenwert einhergehende Verfahren verknüpft sein. Die Schwellenwerte sind maximal auszuschöpfen.

Antrag neue Formulierung Abs. 1 und 2:

¹ ~~Aufträge werden können nach Wahl des Auftraggebers~~ Massgabe dieses Gesetzes entweder im offenen oder im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

² ~~Nach Massgabe dieses Gesetzes sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden. Die Wahl der Verfahrensart richtet sich verbindlich nach dem Auftragswert. Das selektive Verfahren kann nach Wahl des Auftraggebers anstelle des offenen Verfahrens gewählt werden.~~

Art. 22 Einladungsverfahren

Die vorgeschlagene Formulierung legt nahe, dass wenn möglich mehr als drei Angebote einzuholen seien. Damit steigen die Kosten sowohl für die Anbieter als auch die Auftraggeber. Ein Wettbewerb kann unter den Bedingungen des Einladungsverfahrens jedoch ohne weiteres auch mit drei Angeboten gewährleistet werden.

Antrag neue Formulierung Abs. 5:

⁵ Es werden ~~wenn möglich mindestens~~ in der Regel drei Angebote eingeholt.

Art. 23 Freihändiges Verfahren

Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten beim freihändigen Verfahren erschwert die Abgrenzung dieser Verfahrensform zum Einladungsverfahren. Die Berechtigung zur Einholung von Vergleichsofferten ist deshalb zu streichen.

Antrag neue Formulierung Abs. 1:

¹ [...] Der Auftraggeber ist berechtigt, ~~Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.~~

Art. 24 Planungs- und Gesamleistungswettbewerb

Die usic begrüsst die verbesserte Regelung des Planungs- und Gesamleistungswettbewerbs sowohl innerhalb der VE-BöB als auch im Rahmen von Art. 54-51 VE-VöB ausdrücklich. Der Verweis auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden soll jedoch zwingend sein, um der praktischen Erfahrung und Kompetenz der einschlägigen Branche gerecht zu werden.

Antrag neue Formulierung Abs. 1:

¹ [...] Sofern vorhanden, verweist der ~~Der~~ Auftraggeber ~~kann~~ auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden ~~verweisen.~~

Art. 25 Elektronische Auktion

Der Begriff „Leistungen“ umfasst möglicherweise auch intellektuelle Dienstleistungen, eine entsprechende Interpretation kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Materielle Güter können

unter gewissen Umständen ohne zusätzlichen planerischen Mehraufwand reproduziert werden. Dies trifft auf intellektuelle Dienstleistungen nicht zu, weshalb solche grundsätzlich vom Anwendungsbereich der elektronischen Auktion auszunehmen sind.

Antrag neue Formulierung Abs. 1:

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter ~~Leistungen~~ Güter im Rahmen eines Verfahrens [...]

Art. 26 Verhandlungen

Verhandlungen sollen ausschliesslich im Rahmen von technischen Bereinigungen und zur Suche von technischen Lösungen zugelassen sein. Die Mitberücksichtigung der Vergütung als Verhandlungsgegenstand eröffnet dagegen die Möglichkeit zur Durchführung von Abgebotsrunden. Die usic befürwortet Verhandlungen dort, wo diese zu technisch besseren Lösungen führen. Reine Preisverhandlungen lehnt die usic jedoch strikte ab, da solche letztlich einen ruinösen Preiswettbewerb unter den Anbietern bewirken. Die Vergütung als Verhandlungskriterium ist deshalb zu streichen und ausdrücklich auszuschliessen.

Antrag neue Formulierung Abs. 1, neuer Absatz 1bis:

¹ Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen und Modalitäten ihrer Erbringung ~~sowie die Vergütung~~, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist [...]

^{1bis (neu)} Der Preis bleibt als Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Art. 28 Dialog

Die usic begrüsst ausdrücklich, dass die bisherige Bestimmung zum Dialog in der VÖB nun Eingang in die VE-BöB findet. Zugleich fordert die usic die Beibehaltung der Formulierung „intellektueller Leistungen“, da die vorgeschlagene Formulierung („innovativ“) den Anwendungsbereich des Dialogs allzu sehr einschränken dürfte.

Im Rahmen des Ausschlussverfahrens gewisser Anbieterinnen gemäss Abs. 3 und 5 legt die usic besonderen Wert darauf, dass dieses Verfahren in der Praxis nach klaren Regeln erfolgt und die nichtberücksichtigten Anbieterinnen nicht auf lange Dauer hinweg „parkiert“ werden können. Diesbezüglich wäre ein zwei-stufiges Verfahren zu bevorzugen.

Antrag neue Formulierung Abs. 1:

¹ Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung ~~innovativer~~ intellektueller Leistungen kann eine Auftraggeberin [...]

Art. 29 Rahmenverträge

Die usic begrüsst grundsätzlich, dass der Abschluss von Rahmenverträgen vorgesehen ist. Ein Abschluss von Rahmenverträgen mit mehreren Anbietern kann insbesondere beim Vorhandensein einer Vielzahl von Einzelaufträgen eine effiziente Abwicklung begünstigen. Jedoch darf das Ziel von

Rahmenverträgen, der Effizienzgewinn, nicht dadurch umgangen werden, dass nach Abschluss einer Vergabe faktisch erneut eine Eignungsprüfung stattfindet. Dies könnte zu Missbrauch seitens der Auftraggeber führen.

Antrag ersatzlose Streichung Abs. 4:

⁴ streichen.

Art. 33 Zuschlagskriterien

Die usic begrüsst einen echten Preis-Leistungs-Wettbewerb. Die vorliegende Formulierung von Absatz 1 begünstigt jedoch den Preis gegenüber qualitativen Eigenschaften, indem dieser bei der Aufzählung der übrigen Kriterien von diesen abgegrenzt und ihnen vorangestellt wird. Diese systematische Vorrangstellung soll eliminiert werden. Ferner soll auch hier – analog zu den Eignungskriterien in Artikel 31 VE-BöB – das Kriterium der Erfahrung an geeigneter Stelle mitberücksichtigt werden.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass die Abgrenzung zwischen standardisierten Gütern und intellektuellen Dienstleistungen im Hinblick auf die Gewichtung des Preises gewahrt bleibt. Die usic fordert deshalb, dass im Falle von komplexen intellektuellen Dienstleistungen gänzlich auf das Kriterium des Preises verzichtet werden kann.

Antrag neue Formulierung Abs. 1, neuer Absatz 4:

¹ [...] Er kann ~~neben dem Preis einer Leistung~~ insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Preis einer Leistung, Qualität, Zweckmässigkeit, [...] Erfahrung, [...]

^{4 (neu)} Bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien ist der Preis der Leistung in der Regel in Abhängigkeit der Komplexität des Beschaffungsgegenstandes festzulegen. Der Zuschlag für standardisierte Güter kann nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen. Bei komplexen Aufträgen und der Beschaffung intellektueller Leistungen kann auf den Preis der Leistung als Zuschlagskriterium gänzlich verzichtet werden.

Art. 35 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

Die usic begrüsst die Zulassung von Bietergemeinschaften und Subunternehmern bei Ausschreibungsverfahren, denn eine Zusammenarbeit mehrerer Anbieter erweist sich insbesondere im Hinblick auf grosse und komplexe Projekte als notwendig.

Auch begrüsst die usic, dass ein allfälliger Ausschluss von Bietergemeinschaften in den Ausschreibungsunterlagen erwähnt werden muss (vgl. Art. 39 Bst. f VE-BöB).

Damit die Bestimmung von Absatz 3 mit dem Grundsatz von Art. 35 Abs. 1 sowie Art. 39 Bst. f sinngemäss in Einklang ist, muss diese so verändert werden, dass Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern grundsätzlich zulässig sind, sofern diese nicht in den Ausschreibungsunterlagen ausgeschlossen wurden.

Antrag neue Formulierung Abs. 3:

³ Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind ~~ausgeschlossen~~ zugelassen, sofern sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ~~zugelassen~~ ausgeschlossen sind.

Art. 39 Inhalt der Ausschreibung

Die usic begrüsst ausdrücklich, dass Mindestanforderungen an den Inhalt der Ausschreibung gestellt werden sollen. Die Anforderung einer Rechtsmittelbelehrung soll, analog zur E-IVöB, jedoch ebenfalls zwingend sein. Um die Transparenz zu stärken, soll zusätzlich erwähnt werden, welche der an der Ausschreibung beteiligten Anbieter sich bereits im Rahmen einer Vorbefassung nach Art. 16 VE-BöB mit dem Ausschreibungsgegenstand auseinander gesetzt haben.

Antrag neue Formulierung Bst. u, neuer Bst. v:

u) ~~gegebenenfalls~~ eine Rechtsmittelbelehrung.

v) (*neu*) die Erwähnung der ebenfalls am Vergabeverfahren beteiligten vorbefassten Anbieter.

Art. 40 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Die usic begrüsst die Festlegung von Mindestanforderungen an den Inhalt von Ausschreibungsunterlagen. Im Interesse der Transparenz muss jedoch gewährleistet sein, dass die Zuschlagskriterien umfassend und hinreichend konkret bekannt gemacht werden. Damit wird die Möglichkeit der Umsetzung des ausgeschriebenen Gegenstands durch die Anbieter gefördert und die Vergleichbarkeit von Angeboten verbessert. Ebenso können nachträgliche Beschwerden von Anbietern aufgrund fehlender Konkretisierung des Ausschreibungsgegenstands reduziert werden.

Antrag neue Formulierung Bst. d:

d) ~~die~~ sämtliche Zuschlagskriterien, einschliesslich Unterkriterien sowie deren Gewichtung;

Art. 41 Angebotsöffnung

Die usic begrüsst, dass Vorgaben bei der Protokollierung von Angebotsöffnungen vorgesehen sind. Jedoch soll der Preis nur dann ebenfalls im Protokoll Erwähnung finden, wenn dieser auch tatsächlich eine Rolle bei der Vergabe spielt. Ansonsten soll darauf verzichtet werden können.

Die usic bedauert, dass der Bund den Anbietern auf Verlangen keine Einsicht in das Protokoll gewähren möchte, wie dies analog in der IVöB vorgesehen ist. Die usic fordert deshalb, dass der Artikel im Interesse der Vereinheitlichung und zur Wahrung der Rechtssicherheit um eine entsprechende Bestimmung ergänzt wird. Anbieter sollen bereits nach der Angebotseröffnung Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll erhalten können.

Antrag neuer Abs. 2bis und neuer Abs. 3:

^{2bis (neu)} Bei Ausschreibungen, in denen der Preis keine Rolle spielt, kann auf die Festhaltung der Gesamtpreise im Protokoll verzichtet werden.

^{3 (neu)} Allen Anbietern wird spätestens nach der Angebotsöffnung auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.

Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote

Die usic begrüsst ausdrücklich, dass die Eingabe eines ungewöhnlich niedrigen Angebots in der Revision des BÖB Berücksichtigung findet. Damit wird ein zentrales Anliegen der usic im Kampf gegen die seit Jahren in der Planerbranche herrschende Tiefpreisproblematik endlich umgesetzt. Die Neuerung kann aber nur dann sinnvoll ihre Wirkung entfalten, wenn die Referenz dessen, was als ungewöhnlich niedrig gelten soll, sich auf objektive Kriterien (einschlägige Berechnungsgrundlagen der Fachverbände, insbesondere der Honorarordnungen) stützt und nicht im Verhältnis zu den anderen Angeboten betrachtet wird. Auch sollte die Bestimmung zwingend angewendet werden.

Die Prüfung von Angeboten im Rahmen von komplexen Beschaffungen mit einer Vielzahl technischer Spezifikationen ist eindeutig mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Unter den genannten Voraussetzungen rechtfertigt dies jedoch nicht die ausschliessliche weitere Prüfung der drei besten Angebote, während die übrigen Angebote ausgelassen werden sollen. Dies widerspricht der Eigenschaft einer öffentlichen Ausschreibung. Andernfalls ist von der Vergabestelle ein selektives Verfahren zu wählen.

Antrag neue Formulierung Abs. 3, ersatzlose Streichung Abs. 5:

³ ~~Geht ein Gehen Angebot Angebote ein, dessen deren Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten offensichtlich ungewöhnlich als ausgesprochen niedrig erscheint erscheinen, kann holt der Auftraggeber beim bei den betroffenen Anbieter Anbietern zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen ein, ob er sie die Teilnahmebedingungen einhält einhalten [...]~~

⁵ ~~streichen.~~

Art. 43 Zuschlag

Gemäss GPA Art. XV Abs. 5 Bst. a der revidierten Fassung des WTO-Abkommens zum öffentlichen Beschaffungswesen geht der Zuschlag an das „vorteilhafteste“ (engl. *most advantageous*) Angebot. Nur, wenn der Preis das einzige Kriterium darstellt, ist der niedrigste Preis massgebend (GPA Art. XV Abs. 5 Bst. b). In der internationalen Praxis ist es somit möglich, den Preis tiefer zu gewichten oder gar nicht zu berücksichtigen. In der Schweizer Rechtsordnung hat sich dagegen die unrichtige Formulierung „das wirtschaftlich günstigste“ Angebot durchgesetzt. Das führt in der Praxis dazu, dass der Preis gegenüber anderen Kriterien wie Qualität und Lebenszykluskosten prioritär behandelt wird. Somit wird eine isolierte und kurzsichtige Betrachtungsweise bei der Anwendung von Vergabekriterien gefördert.

Die usic verlangt, dass alternative Vergabeverfahren, namentlich die Zwei-Kuvert-Methode sowie das Prinzip der „*Quality Based Selection*“ stärkere Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang hat die usic bereits 2012 einen entsprechenden [Bericht verfasst](#) (Publication No. 8: Neue Entwicklungen im Vergabewesen, abrufbar unter www.usic.ch/Publikationen).

Antrag neue Formulierung Abs. 1, ersatzlose Streichung Abs. 2

¹ Das wirtschaftlich ~~günstigste~~ vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

² streichen (*neu in Art. 33 Abs. 4*).

Art. 45 Abbruch

Die vorgeschlagene Formulierung gewährt dem Anbieter keinerlei Anspruch auf Entschädigung, auch wenn der Grund für den Abbruch des Verfahrens im Risikobereich des Auftraggebers zu liegen kommt. Somit erhält der Auftraggeber einen Anreiz, Beschaffungsverfahren nach seinem Ermessen zu beginnen oder zu beenden, während der Anbieter den gesamten finanziellen Aufwand einer Angebotseingabe zu tragen hat. Dies ist mit dem Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar. Zudem erhöhen sich so die volkswirtschaftlichen Kosten aufgrund nicht notwendiger oder ungenügend vorbereiteter Ausschreibungsverfahren.

Antrag neue Formulierung Abs. 2:

² Im Falle eines Abbruchs nach Absatz 1 lit. b und e haben die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung. In den übrigen Fällen besteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Teilnahme am Verfahren.

Art. 46 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

Verglichen mit den übrigen Ausschlusskriterien sind die in Bst. *m* formulierten Kriterien in ihrer Eigenschaft so ausgestaltet, dass diese mehrheitlich bereits über die Eignungs- bzw. Zuschlagskriterien abgedeckt werden können. Ferner sind Formulierungen wie „verlässlich“ oder „vertrauenswürdig“ nicht hinreichend objektivierbar. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Die Bestimmung in Bst. *q* lehnt sich an den von der *usc* in seiner Gesamtheit abgelehnten Art. 18 VE-BöB an, weshalb diese ebenfalls ersatzlos zu streichen ist.

Antrag: Ersatzlose Streichung Bst. *m* und *q*.

Art. 48 Fristen

Die vorgeschlagene Formulierung „in der Regel mindestens 20 Tage“ begünstigt die Anwendung von kürzeren Fristen durch die Vergabebehörden, was die Rechtssicherheit beeinträchtigt.

Antrag neue Formulierung Abs. 4:

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote ~~in der Regel~~ mindestens 20 Tage.

Art. 50 Veröffentlichungen

Die *usc* begrüsst ausdrücklich die Festlegung von Bedingungen zur Veröffentlichung von Ausschreibunterlagen auf einer zentralen Informationsplattform für Bund und Kantone. Neben gleichen Bedingungen für die Veröffentlichung für Bund und Kantone muss auch gewährleistet sein, dass bei

Beginn der Ausschreibungsfrist sämtliche für die Ausschreibung notwendigen Unterlagen für die Anbieter zur Verfügung stehen.

Die usic begrüsst ausdrücklich die Einführung eines Sprachenartikels gemäss Abs. 2.

Antrag neue Formulierung Abs. 1:

¹ [...] Überdies veröffentlicht er gemäss Artikel 23 Absatz 2 freihändig erteilte Zuschläge mindestens im Staatsvertragsbereich. ~~Die Sämtliche~~ Ausschreibungsunterlagen werden ~~in der Regel~~ zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. [...]

Art. 53 Eröffnung von Verfügungen

Die Begründung einer Verfügung soll hinreichend genügend detaillierte Informationen enthalten. Dadurch wird einerseits die Transparenz von Vergabeentscheiden erhöht. Andererseits wird auch die Arbeit der Vergabebehörde erleichtert, indem weniger Rückfragen anfallen oder Gespräche mit Verlierern der Ausschreibung notwendig werden.

Antrag neue Formulierung Abs. 2 und 3:

² Die Verfügungen sind ~~summarisch~~ zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die ~~summarische~~ Begründung eines Zuschlags umfasst: [...]

Art. 54 Beschwerde

Grundsätzlich begrüsst die usic, dass auch der Bund die Hürden für die Beschwerdeführung zu senken beabsichtigt. Der Vorschlag von Abs. 1, dass Aufträge mit einem Wert bis 150'000 Franken keinen Rechtsschutz geniessen sollen, widerspricht dennoch weiterhin elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen. Sinnvoller ist es, den Rechtsschutz von der Vergabeart abhängig zu machen. Dies im Wissen, dass beim freihändigen Verfahren die Vergabeverfügung in der Praxis nicht Gegenstand von Beschwerden gegen Vergabeentscheide ist.

Grundsätzlich begrüsst die usic die in Abs. 4 vorgesehene Einführung eines raschen Verfahrens zur Behandlung von Beschwerden ausserhalb des staatsvertraglichen Bereichs. Dennoch ist die formelle Ausgestaltung auf Gesetzesebene sehr kurz geraten. Vielmehr sollten entscheidende Bestimmungen aus den Artikeln 52-56 VE-VöB auf Gesetzesstufe integriert werden.

Antrag neue Formulierung Abs. 1, Empfehlung Abs. 4:

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist ~~bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken~~ dem Einladungsverfahren die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Abs. 4: Integrierung der Fristen aus den Art. 54 und 56 VE-VöB.

Art. 55 Beschwerdeobjekt

Die Bestimmung in Abs. 1 Bst. h lehnt sich an den von der usic in seiner Gesamtheit abgelehnten Art. 18 VE-BöB an, weshalb diese ersatzlos zu streichen ist.

Anbieter sehen in der Regel davon ab, bereits gegen die Ausschreibung eine Beschwerde einzureichen. Die vorliegende Regelung fördert eine vorsorgliche Beschwerdeführung, ohne dass ein konkreter Beanstandungspunkt vorliegt. Dadurch entstehen ineffiziente und kostspielige Verzögerungen. Ein wirksamer und praktikabler Rechtsschutz steht erst gegen den erfolgten Zuschlag zur Verfügung. In diesem Rahmen sollen auch Punkte gerügt werden können, deren Bedeutung bereits in den Ausschreibungsunterlagen erkennbar gewesen wäre. Abs. 2 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

In Abs. 4 soll, analog zu Art. 54 Abs. 1, die Beschwerde nicht vom Betrag, sondern vom Vergabeverfahren abhängig gemacht werden.

Antrag ersatzlose Streichung Abs. 1 Bst. h sowie Abs. 2, neue Formulierung Abs. 4:

Abs. 1 Bst. h ersatzlos streichen.

Abs. 2 ersatzlos streichen.

⁴ Verfügungen ~~in aus freihändigen~~ Beschaffungsverfahren mit einem Auftragswert von weniger als ~~150 000 Franken~~ können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 59 Akteneinsicht

Anbieter sollen auch ungeachtet einer allfälligen Beschwerde die Möglichkeit haben, Einsicht in die für sie relevanten Informationen zum Vergabeentscheid zu erhalten. Dadurch werden formale Beschwerdeeingaben, welche ausschliesslich dem Erhalt von Informationen dienen, verhindert. Der Artikel ist deshalb durch eine entsprechende Bestimmung zu ergänzen.

Antrag neuer Absatz 1bis:

^{1bis(neu)} Nach Abschluss des Verfügungsverfahrens hat der Anbieter Anspruch auf Einsicht in Informationen, welche im Zusammenhang mit der Bewertung seines Angebots stehen.

III) Anträge und Bemerkungen zu den Änderungen in anderen Erlassen, namentlich des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM)

Die usic begrüsst die in Art. 5 Abs. 3 BGBM vorgesehene Bestimmung, dass die Kantone und Gemeinde ausschliesslich den materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der IVöB 2015 unterstehen. Dies unter der Voraussetzung, dass die von der usic geforderte Anknüpfung des Beschwerderechts an die Verfahrensart (vgl. Art. 54 Abs. 1 VE-BöB) umgesetzt wird.

Ferner begrüsst die usic die in Art. 8 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Wettbewerbskommission, Empfehlungen im Rahmen der IVöB 2015 abzugeben.

Die usic hat jedoch bereits in ihrer Stellungnahme zur E-IVöB das in Art 52 Abs. 3 E-IVöB vorgesehene Behördenbeschwerderecht kategorisch abgelehnt. Entsprechend lehnt sie auch die vorgeschlagenen Kompetenzerweiterung der Wettbewerbskommission im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 sowie Art. 9 Abs. 2^{bis} BGBM ab, denn die Wettbewerbskommission hat bereits heute bei Wettbewerbsverstössen die Möglichkeit einzugreifen.

Antrag neue Formulierung Art. 8 Abs. 1:

¹ Die Wettbewerbskommission überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes ~~und der IVöB 2015~~ durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.

Antrag neue Formulierung Art. 9 Abs. 2bis:

^{2bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt ~~oder gegen die IVöB 2015 verstösst~~.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

u s i c

Der Präsident



Heinz Marti
Dipl. Bauing. ETH

Der Geschäftsführer



Dr. Mario Marti
Rechtsanwalt

Die usic

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,2 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 40 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.